

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2010-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 366) folgende Satzung:

Satzung des Wirtschaftsbeirates der Stadt Würzburg

Präambel

Ziel der Einrichtung des Wirtschaftsbeirates ist es, den Stadtrat und die Verwaltung objektiv und kompetent in ihren grundlegenden Planungen und Entscheidungen, die den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Würzburg betreffen, zu beraten.

Aufgrund der großen Themenvielfalt und der damit verbundenen erforderlichen Detailkenntnisse werden, inhaltlich zu den Themen passend, wechselnde Sachverständige zu den Sitzungen des Beirates hinzugezogen. Diese Sachverständige sind bis zur abschließenden Behandlung des jeweiligen Themas temporäre Mitglieder des Wirtschaftsbeirates mit Stimmrecht.

Ihre Aufgabe ist es, ihr umfassendes Fachwissen in die Diskussionen und Erörterungen einzubringen. Damit wird eine qualifizierte inhaltliche Basis für Stellungnahmen und Projektvorschläge an das Stadtratsgremium und die Verwaltung geschaffen.

Bei Bedarf werden Themen über den Zeitraum mehrerer Sitzungen bearbeitet.

Die für die Dauer ihrer Amtszeit berufenen Vertreter des Stadtrates, bürgen für die Konstanz des Wissens und für dessen Vermittlung in das Gesamtgremium, die politischen Parteien und Gruppierungen.

§ 1 Bezeichnung

(1) Die Stadt Würzburg richtet zur Beratung des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Verwaltung in Angelegenheiten der Wirtschaft, der Wissenschaft und des Standortmarketing einen Beirat ein.

(2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Wirtschaftsbeirat“.

§ 2 Aufgaben

Der Wirtschaftsbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in wichtigen Angelegenheiten von Wirtschaft, Wissenschaft und Standortmarketing zu beraten und die Zusammenarbeit der Stadt mit den Institutionen und Organisationen dieser Bereiche zu fördern, insbesondere bei

- der planerischen und strukturellen Entwicklung der Rahmenbedingungen in Würzburg für die regionale Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung,

- der Optimierung der Unternehmensfreundlichkeit und Verbesserung der Verwaltungsabläufe,
- der Entwicklung von Handlungskonzepten und Zielorientierungen für die zukünftige Entwicklung des Wirtschaft und Wissenschaftsstandortes Würzburg,
- der Vernetzung der verschiedenen örtlichen Strukturen in Wirtschaft und Wissenschaft,
- und der Bündelung von vorhandenem Expertenwissen und dessen vermitteln in das Stadtratsgremium.

§ 3 Zusammensetzung

Dem Wirtschaftsbeirat gehören an

1. die/der Oberbürgermeisterin/in als Vorsitzende/r,
2. die/der Fachbereichsleiter/in Wirtschaft, Wissenschaft und Standortmarketing
3. je zwei Vertreter/innen der Stadtratsfraktionen, die mindestens 12 Sitze im Stadtrat haben und je ein Vertreter der übrigen Stadtratsfraktionen.
4. die Sachverständigen, abgestimmt auf die jeweiligen temporär befristeten Projekte der jeweiligen Sitzungen des Wirtschaftsbeirates.

§ 4 Berufung und Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates werden vom Stadtrat jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates berufen. Wiederberufung ist zulässig. Für jedes Mitglied ist mindestens ein/e Stellvertreter/in zu berufen. Vorschlagsrecht hat die/der Oberbürgermeister/in.
- (2) Die sachkundigen Mitglieder werden durch die/den Oberbürgermeister/in im Einvernehmen mit den Stadtratsvertretern im Wirtschaftsbeirat benannt.
- (3) Ein Mitglied ist aufgrund Stadtratsbeschlusses durch die/den Oberbürgermeister/in abzurufen, wenn es seine Abberufung beantragt oder wenn es wiederholt oder gröblich gegen den Geist dieser Satzung verstößt oder dem Ansehen des Ehrenamtes in der Öffentlichkeit schadet oder wiederholt und vorsätzlich in Sitzungen des Wirtschaftsbeirates fehlt.

§ 5 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Wirtschaftsbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates sind verpflichtet, die Aufgaben des Beirates nach besten Kräften zu fördern. Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn es durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich oder vom Stadtrat oder Hauptausschuss beschlossen ist.

§ 6 Geschäftsgang, Sitzung

(1) Die/der Vorsitzende beruft den Wirtschaftsbeirat mindestens zweimal im Jahr oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder zu Sitzungen ein. Die Einladung hat schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen. Die Mitglieder des Beirates sind berechtigt, Tagesordnungspunkte zur Beratung anzumelden.

(2) Die Empfehlungen des Wirtschaftsbeirates sind in den zuständigen Gremien der Stadt Würzburg in angemessener Frist zu behandeln.

(3) Der Wirtschaftsbeirat berät die zu behandelnden Gegenstände in der Regel ohne förmliche Abstimmung. Hält die/der Vorsitzende zur Erzielung einer klaren Meinungsbildung eine Abstimmung für erforderlich oder beantragt die Mehrheit eine Abstimmung, so wird offen abgestimmt. Beschlussfähig ist der Beirat, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Sitzungen des Wirtschaftsbeirates sind öffentlich, sofern nicht im Einzelfall nichtöffentliche Behandlung von Tagesordnungspunkten durch den Vorsitzenden angeordnet, vom Beirat beschlossen wird oder in der Sache notwendig ist. Die Mitglieder des Stadtrates haben jedoch jederzeit Zutritt zu den Sitzungen und können sich an den Beratungen beteiligen.

(5) Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 7 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Wirtschaftsbeirates ist der Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Standortmarketing der Stadt Würzburg.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, 3. Februar 2015

Stadt Würzburg

gez. Christian Schuchardt

Oberbürgermeister